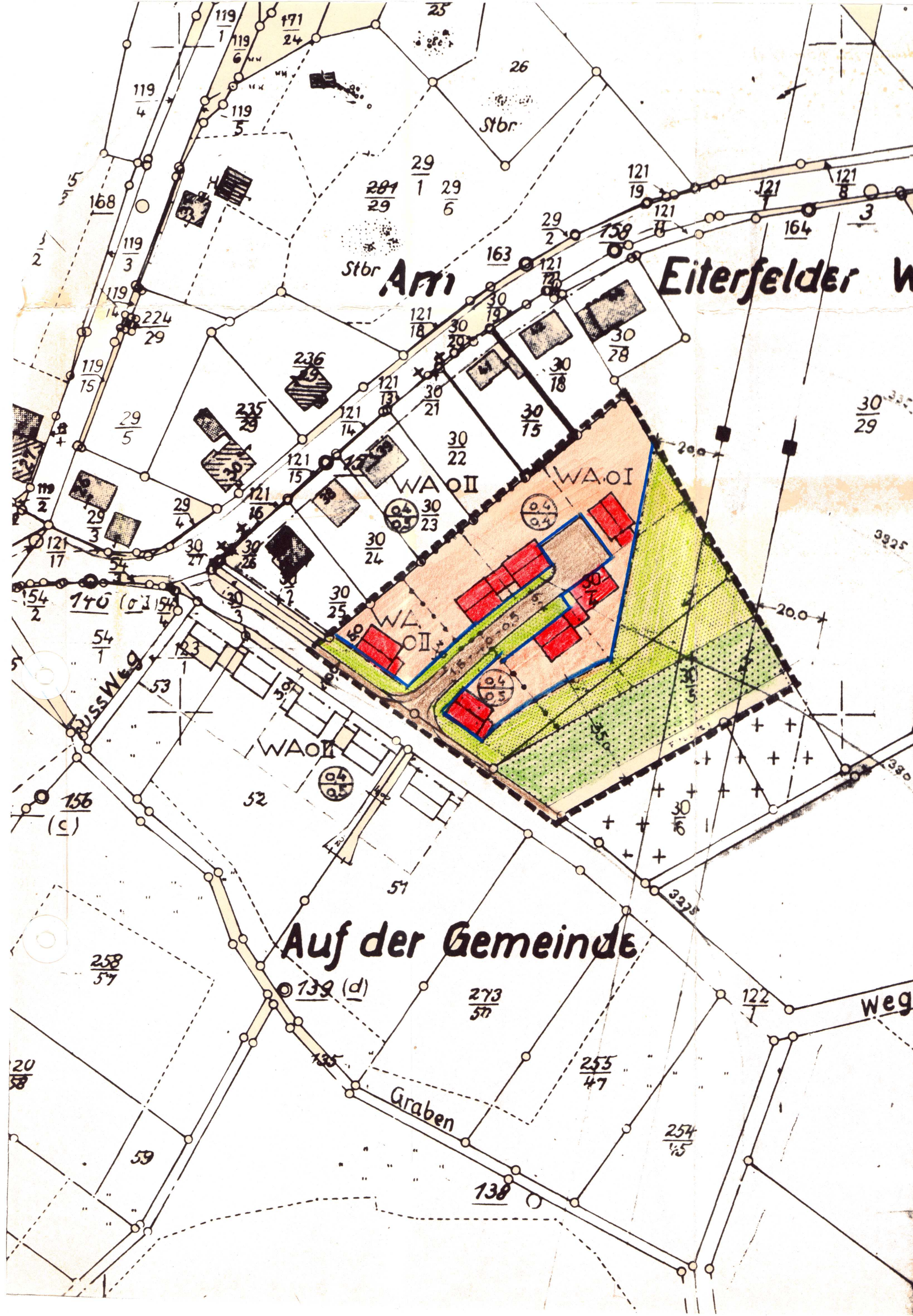




GEMEINDE EITERFELD ORTSTEIL KÖRNBACH, KREIS FULDA

ERLÄUTERUNGEN zum BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 (1. Änderung zum BBPL Nr. 1)

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 16.6.62 in der Fassung vom 26.11.68 sowie §1 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 in Verbindung mit §20(4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.57 in der Fassung vom 30.9.66

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Bauweise	WAoI	WAoII
Offene Bauweise	0	0
Geschosszahl	I	II
Grundflächenzahl GRZ	0,4	0,4
Geschossflächenzahl GFZ	0,4	0,5
Satteldach	S	S
Dachneigung	20-35°	20-35°

Die eingetragenen Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer Firstrichtung verbindlich.
Bei zweigeschossiger Bebauung sind keine Drempele zugelassen.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche

5. KENNZEICHEN

+ + + Friedhof
vorhandene Gebäude
angenäherte Höhenlinien
Grenze zwischen Gebieten verschiedener Nutzung

6. VERKEHRSPFLÄCHEN

25-50-45 öffentliche Verkehrsflächen mit Massen für Abstellspur (oder Rinne), Fahrbahn, Fussweg
Die erforderlichen Einstellplätze für Kfz der Bewohner, der Betriebe und deren Beschäftigte einschl. der Zubehöranlagen sind auf dem Baugrundstück anzulegen (mind. 1 Einstellplatz je Wohnung bzw. je 3 Beschäftigte).
Garagen sind allgemein auf der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier Nachbargrundstücke auf einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie als Doppelgaragen in einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.
Garagen müssen mit der Vorderkante mind. 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Geländebeziehungen nur einen geringeren Abstand gestatten und wenn keine Belange des öffentl. Verkehrs entgegenstehen.
In den Verkehrswegen sind Trassen für Fernmeldekabel vorzusehen.

7. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTS

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftsamtes übereinstimmen

8. AUFSTELLUNGSVERMERK

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde beschlossen am 6.8.74

9. OFFENLEGUNGSVERMERK

Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt, von 24.12.44 bis 24.1.45
Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung vollendet am 14.12.1974

10. SATZUNGSBESCHLUSSEVERMERK

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung gemäss §10 BBauG als Satzung beschlossen am 13. März 1975

11. GENEHMIGUNGSVERMERK

12. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der genehmigte Bebauungsplan wurde ausgelegt vom 20.10.45 bis 3.11.45
Die Bekanntmachung war gemäss Hauptsatzung vollendet am 17.10.1975

13. BEARBEITUNG

Architekten: Willi Kirschner, 6432 Heringen, Lutherstr.23
Dipl.-Ing. Rolf Doerfel, 35 Kassel, Ahrensbergstr.1

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 4. 9. 1975
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (07) -

Kassel, den 4. 9. 1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN KASSEL

EITERFELD KRS FULDA
ORTSTEIL KÖRNBACH
ÄNDERUNG NR.1 ZUM BBPL NR.1.

M.1:1000
FLUR 1

Fulda, den 11. Feb. 1975
Katasteramt
GEMEINDE EITERFELD KRS FULDA
(Röhrig)